

Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Vereine im Bereich Kultur, Denkmalpflege, Freizeit und Heimatpflege in der Stadt Zerbst

- Kulturförderrichtlinie -

Zuwendungszweck

Die Stadt Zerbst fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die in ihrem Stadtgebiet ansässigen Vereine und Vereinigungen, nachstehend "Vereine" genannt, die mit ihren spezifischen Mitteln und Möglichkeiten zum Gelingen kultureller Höhepunkte in der Stadt Zerbst und darüber hinaus beitragen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer finanziellen Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistung gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht, jede mögliche Förderung anderer Zuwendungsgeber zu prüfen und zu nutzen. Die Förderung nach dieser Richtlinie wird dadurch nicht beeinträchtigt. Im Antrag und im Verwendungsnachweis sind diese Mittel anzugeben.

Zuschüsse in Form der kostenlosen Bereitstellung von Räumlichkeiten und Außenanlagen der Stadt für Übungszwecke, sofern für die Teilnahme (Kurse u.ä.) keine Entgelte erhoben werden.

Zuschüsse zu Veranstaltungen und Projekten von gemeinnützigem Interesse und besonderer Ausstrahlung für die Stadt Zerbst (keine internen Feste und Jubiläen)

- Zuschüsse zu Investitionen und Ausrüstungen
- Erwerb von Ausstattungsgegenständen, Musikinstrumente, Tontechnik, Kostümen u.ä.
- Restaurierungen
- bauliche Maßnahmen

Zuschüsse für die Pflege von Partnerschaftsbeziehungen Die Stadt Zerbst fördert die Zusammenarbeit zu Vereinen und Gruppen mit den Partner-städten der Stadt Zerbst. Förderungswürdig sind sowohl Fahrten zu Partnerstädten als auch der Empfang von Gästen in der Stadt Zerbst.

Zuschüsse bei Neugründungen von Vereinen.

Zuschüsse für die fachliche Anleitung künstlerischer Vereine Kulturell-künstlerische Vereine, die eine spezielle Anleitung benötigen, können auf Antrag bei Nachweis tatsächlich geleisteter Stunden und Vorlage eines Qualifizierungsnachweises ihres Leiters einen Zuschuß erhalten.

Sonstiges Soweit in den aufgeführten Förderungsbereichen für Maßnahmen der Kultur keine Regelungen getroffen werden, bleibt eine Entscheidung des zuständigen Ausschusses im Einzelfall vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn für besondere Maßnahmen eine abweichende Entscheidung gerechtfertigt scheint.

Zuwendungsempfänger

Förderungsfähig im Sinne dieser Richtlinie, sind Träger, die

- ihren Sitz in der Stadt Zerbst haben,
- im Vereinsregister eingetragen sind,
- als gemeinnützig anerkannt sind und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in den VV Nr. 1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) geregelt und finden sinnngemäße Anwendung für die Stadt Zerbst.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Stadt Zerbst fördert neben der Bereitstellung von städtischen Kultureinrichtungen Maßnahmen finanziell nach dem Prinzip der Teilfinanzierung in Form der Anteilsfinanzierung und der Festbetragsfinanzierung.

Zuschüsse zu Veranstaltungen und Projekten von gemeinnützigem Interesse und besonderer Ausstrahlung für die Stadt Zerbst (keine internen Feste und Jubiläen)

Die Förderung erfolgt mit einer bis zu 30%igen Bezuschussung zu den anerkennungsfähigen Kosten in Form der Anteilsfinanzierung.

Zuschüsse zu Investitionen und Ausrüstungen

Die Förderung erfolgt mit einer bis zu 30%igen Bezuschussung zu den anerkennungsfähigen Kosten in Form der Anteilsfinanzierung.

Zuschüsse für die Pflege von Partnerschaftsbeziehungen

Die Förderung erfolgt mit einer bis zu 20%igen Bezuschussung zu den anerkennungsfähigen Kosten in Form der Anteilsfinanzierung.

Zuschüsse bei Neugründungen von Vereinen.

Der Zuschuß wird in Form der Festbetragsfinanzierung von 150,00 EUR gewährt. Die Förderung ist in eine Fehlbedarfsfinanzierung umzuwandeln, wenn durch die mögliche und darzustellende Gesamtförderung ein Einnahmeüberschuß entstehen würde.

Zuschüsse für die fachliche Anleitung künstlerischer Vereine

Der Zuschuß wird in Form der Festbetragsfinanzierung von 0,50 EUR je Übungseinheit (45 min.) gewährt. Die Förderung ist in eine Fehlbedarfsfinanzierung umzuwandeln, wenn durch die mögliche und darzustellende Gesamtförderung ein Einnahmeüberschuß entstehen würde.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Förderung durch die Stadt Zerbst werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des LSA angewendet. Sie enthalten

Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG LSA sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Verfahren

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mittels vorgegebenem Formular und ist erforderlichenfalls durch Anlagen zu ergänzen. Im Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, der Maßnahmetermin und eine sachliche Beschreibung des Projektes darzustellen. Anträge für ein Kalenderjahr sind jeweils bis zum 30. September des Vorjahres, bzw. begründete kurzfristige Maßnahmen bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn im Kultur- und Sportamt der Stadt Zerbst einzureichen. Begründete Änderungen des eingereichten Antrages sind ebenfalls bis zu vier Wochen vor Maßnahmebeginn schriftlich möglich. Für Maßnahmen, die einen organisatorischen Vorlauf benötigen, ist ein Antrag auf Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu stellen, von dessen Genehmigung keine Förderung abzuleiten ist.

Der Antragsteller erhält vom Kultur- und Sportamt einen schriftlichen Bescheid zur Registrierung des Antrags unter Angabe der Antragsnummer, die im weiteren Verfahren zu verwenden ist.

Bewilligungsverfahren

Der Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss erarbeitet vor dem Hintergrund der verfügbaren Haushaltsmittel zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Prioritätenliste zur Förderpraxis. Die Verwaltung ist an diese gebunden. Im Rahmen der Prioritätensetzung wird die Verwaltung bevollmächtigt, Förderanträge bis zu einer Höhe von 500,00 EUR als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln und zu bescheiden. Beabsichtigt sie den Antrag abzulehnen oder übersteigt er die 500,00 EUR-Grenze, so legt sie den Antrag zur Beschlussfassung dem Sozial-, Schul- Kultur- und Sportausschuss vor.

Der Fachausschuss für Soziales, Schule, Kultur und Sport ist quartalsweise über den Stand der Antragsbearbeitung zu informieren.

Anträge, die keinen Eingang in die Prioritätensetzung fanden, sind dem Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss generell zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Im Falle der Antragsbehandlung im Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss ist dem Antragsteller die Gelegenheit zu geben, vom Fachausschuss gehört zu werden.

Der Bescheid erfolgt schriftlich, bei Ablehnung unter Angabe der Gründe.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss, kommt nach schriftlicher Mittelabforderung durch den Zuschussempfänger (Formblatt Geldbedarfsabforderung) zur Auszahlung. Die Stadt Zerbst behält sich bei Maßnahmezeiträumen ab einem halben Jahr quartalsweise Abschlagszahlungen vor.

Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P LSA ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Maßnahmeende einzureichen.

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO LSA sowie §§ 48 bis 49a VwVfG LSA, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 26.04.95 außer Kraft.

Behrendt
Bürgermeister